PROJEKT NR. 026.3.009

SCHUTZVERORDNUNG

ÄNDERUNG AUFGRUND EINSPRACHEVERFAHREN

KURZBERICHT

MITWIRKUNG

04. JUNI 2026

Titelbild: Wasserfläche am Alten Rhein
Quelle: Eigene Aufnahme | Oktober 2022

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	**AUSGANGSLAGE**	**4**
2	**ÄNDERUNG SCHUTZPLAN**	**4**
2.1	ERSATZPFLANZUNGEN EBG72-74 FÜR EBG55	4
2.2	UNTERSCHUTZSTELLUNG HFUG131	5
2.3	UNTERSCHUTZSTELLUNG HFUG209	5
2.4	GEOMETRIEANPASSUNG HFUG205	6
2.5	GEOMETRIEANPASSUNG NFA08	7
2.6	ÜBERFÜHRUNG WANDEROBJEKT ZU ORTSFESTEM OBJEKT BIOT20	7
2.7	SCHUTZENTLASSUNG KO4	8
3	**ÄNDERUNG BESTIMMUNGEN**	**9**
3.1	ANPASSUNG ART. 25	9
3.2	ÜBERFÜHRUNG WANDEROBJEKT ZU ORTSFESTEM OBJEKT BIOT20	9
4	**INVENTARE**	**9**
5	**KOORDINIERTE KOMMUNALE PLANUNGEN**	**9**
6	**ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN**	**10**
7	**INFORMATION UND MITWIRKUNG**	**10**
8	**VERFAHREN**	**10**
8.1	ERLASS GEMEINDERAT	10
8.2	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	10
9	**BEILAGEN**	**11**

1 AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 114 - 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 731.1; PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Um dieser Pflicht nachzukommen, hat die Gemeinde Diepoldsau die drei bestehenden, teils überholten Schutzverordnungen aus den Jahren 1979, 1992 und 1994 grundlegend revidiert und zusammengefasst.

Die neu erarbeitete Schutzverordnung wurde nach der kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkung parallel zur Rahmennutzungsplanung vom 03. Juni 2025 bis 02. Juli 2025 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind vier Einsprachen eingegangen. Drei der Einsprachen betreffen die Unterschutzstellung von Naturobjekten. Dabei wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Naturgüter in Frage gestellt, wobei eine Einsprache bereits zurückgezogen wurde. Die vierte Einsprache betrifft den Teil Natur und Landschaft. Dabei werden verschiedene Unstimmigkeiten gegenüber der übergeordneten Gesetzgebung aufgelistet und beschrieben. Ausserdem wird bemängelt, dass die Schutzverordnung und der Schutzplan teilweise unvollständig seien.

Um ein umfassendes Verständnis für die Anliegen der Einsprecherinnen und Einsprecher zu erlangen, wurden Einspracheverhandlungen und für einzelne Gegenstände Augenscheine durchgeführt. Die neu gewonnen Erkenntnisse geben Anlass für eine Änderung der aufgelegten Schutzverordnung. Gegenstand dieser Änderungsauflage sind die explizit gekennzeichneten Aspekte.

2 ÄNDERUNG SCHUTZPLAN

Am Schutzplan ergeben sich gegenüber der öffentlichen Auflage aus dem Jahr 2025 nachfolgende Änderungen.

2.1 ERSATZPFLANZUNGEN EBG72-74 FÜR EBG55

Die Baumgruppe EBG55 besteht aus drei Silberweiden, die bisher nicht geschützt waren. Aber mit der neuen Schutzverordnung unter Schutz gestellt werden sollten. In der Zwischenzeit mussten zwei Bäume aufgrund Sturm- und Krankheitsschäden gefällt werden. Der dritte Baum steht dem Strassenprojekt TSP Langsamverkehrskonzept Oberrieterstrasse im Weg. Aus diesem Grund wird auf die Unterschutzstellung an diesem Standort verzichtet. Die Gemeinde Diepoldsau hat an der Oberen Böschach (Parz. Nr. 964, Eigentum: Politische Gemeinde Diepoldsau) im Februar 2026 bereits drei Ersatzbäume (Spitzahorn, Schwarzerle und Traubeneiche) gepflanzt, welche als EBG 72 bis 74 unter Schutz gestellt werden sollen.

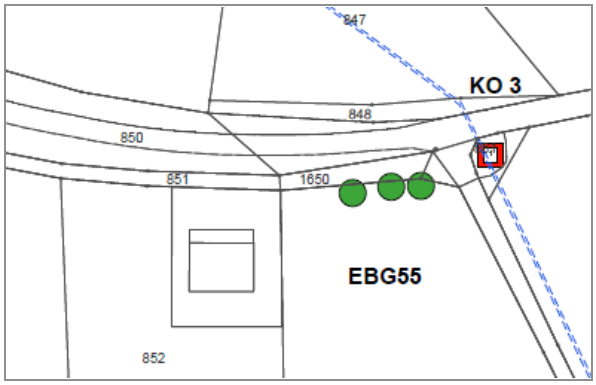

Einzelbaum / Baumgruppe

Abb. 1: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025

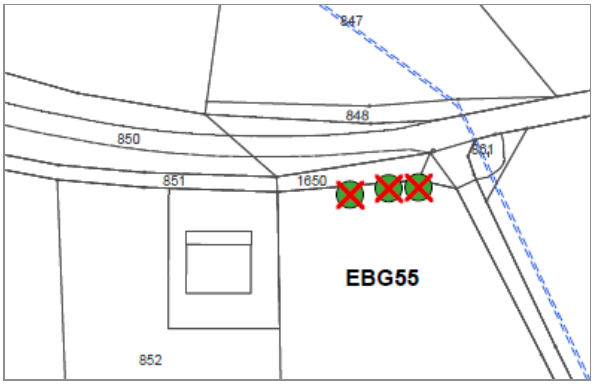

Einzelbaum / Baumgruppe aufzuheben

Abb. 2: Änderung Schutzplan

Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

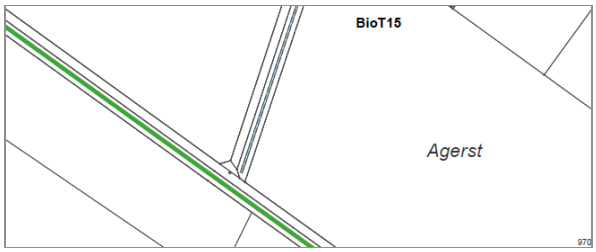

Abb. 3: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

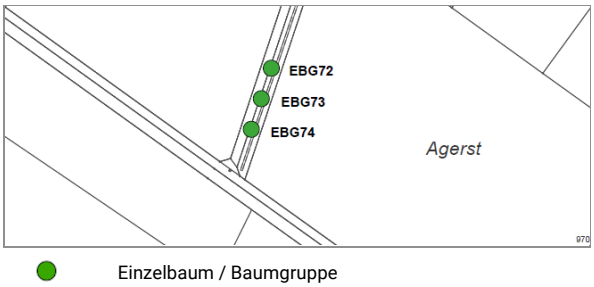

Abb. 4: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.2 UNTERSCHUTZSTELLUNG HFUG131

Nach Abschluss der Inventarisierungsarbeiten hat der Kanton St.Gallen einen Datensatz zu den schutzwürdigen Hecken, Feld- und Ufergehölzen veröffentlicht. Aufgrund einer Einsprache wurden die fehlenden Objekte durch OePlan GmbH nachinventarisiert und auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft. Auf der Parzelle Nr. 291 (Eigentum: Politische Gemeinde Diepoldsau und Evangelische Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern) wird die vorhandene Hecke neu unter Schutz gestellt, vgl. beiliegendes Inventarblatt.

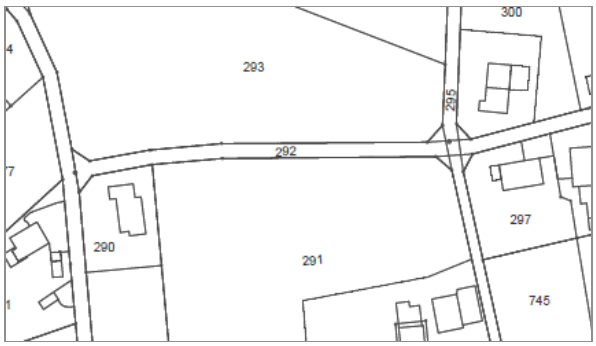

Abb. 5: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

Abb. 6: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.3 UNTERSCHUTZSTELLUNG HFUG209

Nach Abschluss der Inventarisierungsarbeiten hat der Kanton St.Gallen einen Datensatz zu den schutzwürdigen Hecken, Feld- und Ufergehölzen veröffentlicht. Aufgrund einer Einsprache wurden die fehlenden Objekte durch OePlan GmbH nachinventarisiert und auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft. Auf den Parzellen Nrn. 910, 911 und 2363 (Eigentum: verschiedene Private) wird das vorhandene Feldgehölz neu unter Schutz gestellt. Die Geometrie aus dem kantonalen Datensatz wird auf die tatsächlich vorhandene Bestockung vor Ort angepasst, vgl. beiliegendes Inventarblatt.

Abb. 7: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

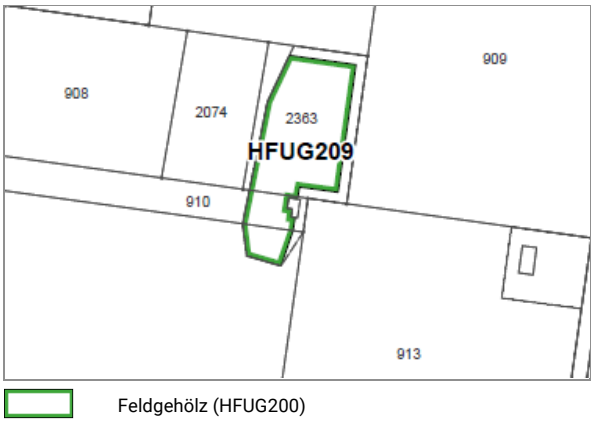

Abb. 8: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.4 GEOMETRIEANPASSUNG HFUG205

Das Feldgehölz HFUG205 ist in der bisherigen Schutzverordnung nicht geschützt und soll neu geschützt werden, da es die vorgeschriebene Mindestgrösse eines Schutzobjekts erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde die Ausdehnung des Schutzobjekts bemängelt, da ein grosser Teil des Feldgehölzes am Rand als Christbaumplantage genutzt wird. Im Rahmen eines Augenscheins konnte insofern eine Einigung erzielt werden, dass der ökologisch wertvollste Kern unter Schutz gestellt wird, die Randlagen jedoch nicht geschützt werden und weiterhin als bestockte Fläche ohne Einschränkungen bewirtschaften bzw. als Christbaumplantage genutzt werden können.

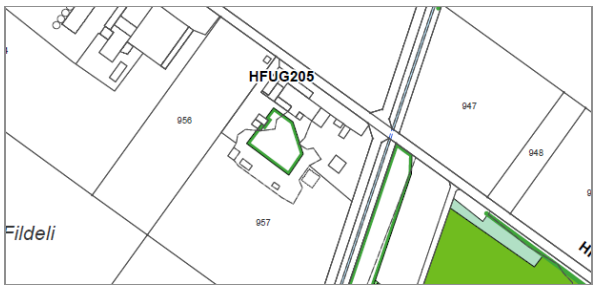

Abb. 9: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

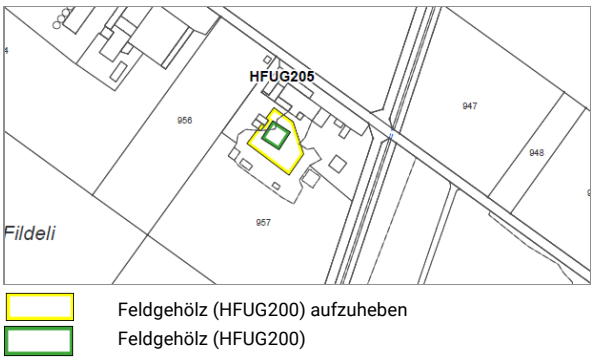

Abb. 10: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.5 GEOMETRIEANPASSUNG NFA08

Das Naturschutzgebiet NFA08 ist in der bisherigen Schutzverordnung nicht geschützt und soll neu geschützt werden. Das Gebiet überlappt kleinräumig das selbstständige Baurecht D30020 auf der Parzelle Nr. 1212. Auf dem überlappenden Teil soll auf das Schutzgebiet verzichtet werden.

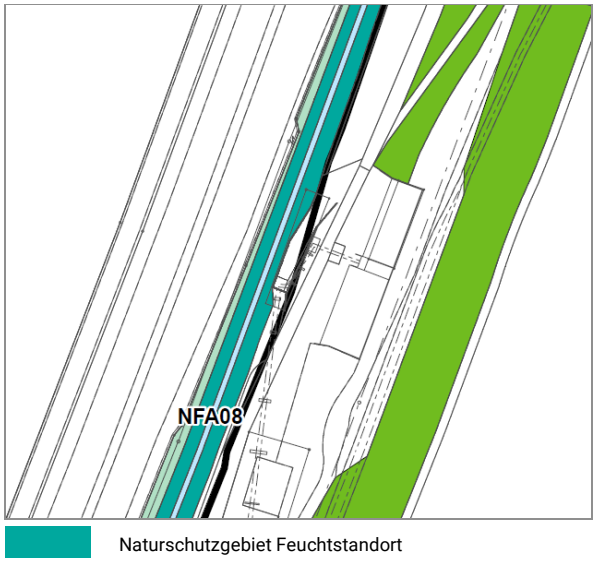

Abb. 11: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

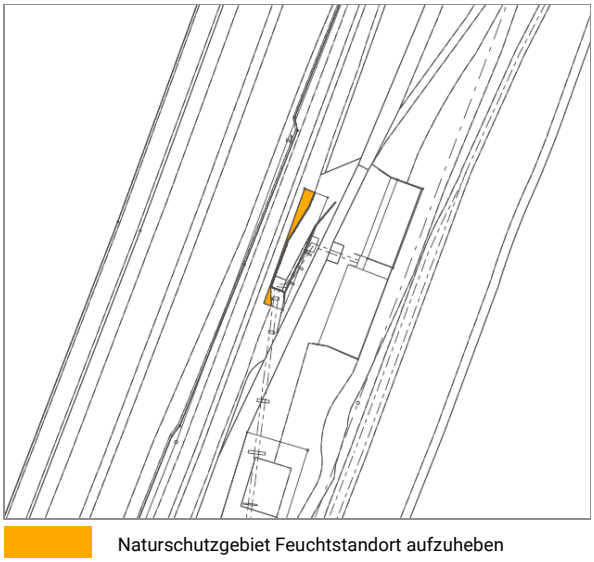

Abb. 12: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.6 ÜBERFÜHRUNG WANDEROBJEKT ZU ORTSFESTEM OBJEKT BIOT20

Gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) sowie Auflistung im kantonalen Richtplan befindet sich auf der Parzelle Nr. 972 das Amphibienlaichgebiet Kieswerk Sieber Agersten, Objektnr. SG96, eingestuft als Wanderobjekt. Im Unterschied zu anderen Wanderbiotopen handelt es sich hier nicht um ein Abbaugebiet mit Wanderbiotopen, sondern um ein Betriebsgelände ohne Kiesabbau (der Kiesabbau erfolgt aus dem alten Rhein). Amphibien kommen an mehreren Stellen verteilt über das ganze Betriebsgelände vor. Eine Weiterentwicklung des Areals ist durch das Wanderbiotop behindert.

Für den langfristigen Schutz der Amphibienvorkommen wie auch für die Weiterentwicklung des Betriebsareals ist eine Entflechtung des Amphibienlaichgebietes vom Betriebsgelände erforderlich. Mit dem beiliegenden Konzept für Umzonung und Neugestaltung werden die Grundlagen bereitgestellt, um das Amphibienlaichgebiet als eigenständiges Schutzgebiet vom Betriebsgelände zu trennen. Grundeigentümerschaft und Politische Gemeinde werden dabei vom Amphibienexperten Jonas Barandun (Ökonzept GmbH) unterstützt und sind im Austausch mit dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).

Es ist vorgesehen, die Parzelle Nr. 2660 zu einem Amphibienlebensraum umzugestalten und auf der Parzelle Nr. 972 einen Verbindungskorridor zum Alten Rhein einzurichten, vgl. beiliegendes Konzept für Umzonung und Neugestaltung. Lebensraum und Verbindungskorridor werden als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt und die Schutzbestimmungen entsprechend angepasst, vgl. Kapitel 3.2.

Dabei ist koordiniert zur vorliegenden Anpassung der Schutzverordnung eine Anpassung des Zonenplans vorgesehen, vgl. Kapitel 5.

Amphibienlaichgebiet national, Wanderobjekt BioT

Abb. 13: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

Amphibienlaichgebiet, Wanderobjekt BioT, aufzuheben
Amphibienlaichgebiet national, ortsfestes Objekt BioT

Abb. 14: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.7 SCHUTZENTLASSUNG KO4

Das Kulturobjekt KO4 ist in der bisherigen Schutzverordnung geschützt und soll aus dem Schutz entlassen werden. Dies war bereits für die öffentliche Auflage 2025 vorgesehen, wurde aber aufgrund eines Missverständnisses in den Unterlagen nicht nachgeführt. Anlässlich einer weiteren Begehung vom 21. November 2023, unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege, wurde festgestellt, dass innen kaum mehr historische Substanz vorhanden ist und aussen in Summe zu starke Eingriffe bewilligt wurden, sodass eine Schutzentlassung angezeigt ist. Die Bedeutung im Ortsbild ist aufgrund der verschiedenen umliegenden Neubauten ebenfalls gesunken, vgl. beiliegendes Inventarblatt.

Mit der Änderungsauflage wird die Schutzentlassung angezeigt.

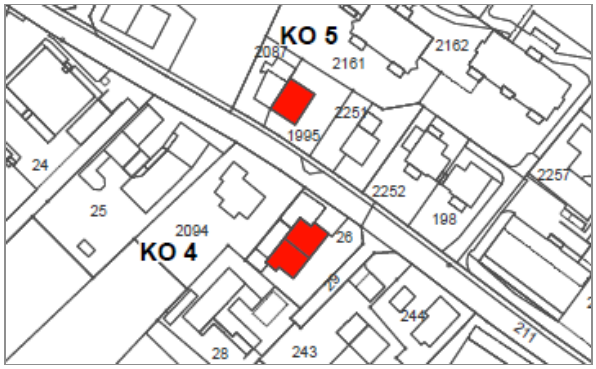

Kulturobjekt Gebäude, lokale Bedeutung

Abb. 15: Ausschnitt Auflageplan vom 28. April 2025
Quelle: Eigene Darstellung | April 2025

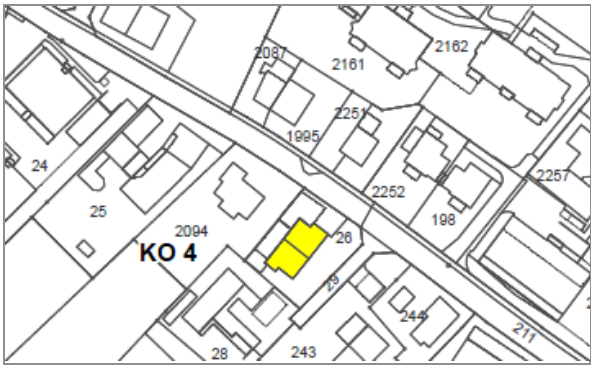

Kulturobjekt Gebäude aufzuheben, lokale Bedeutung

Abb. 16: Änderung Schutzplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

3 ÄNDERUNG BESTIMMUNGEN

An den Bestimmungen der Schutzverordnung ergeben sich gegenüber der öffentlichen Auflage aus dem Jahr 2025 nachfolgende Änderungen.

3.1 ANPASSUNG ART. 25

Aufgrund einer Einsprache wird der aufgelegte Art. 25 Abs. 2 der Schutzverordnungsbestimmungen an die kantonalen Musterbestimmungen angepasst. So ist der Wortlaut klarer verständlich und präziser. Inhaltlich bedeutet es jedoch keine Veränderung.

3.2 ÜBERFÜHRUNG WANDEROBJEKT ZU ORTSFESTEM OBJEKT BIOT20

Aufgrund der vorgesehenen Überführung des Amphibienlaichgebiets BioT20 (von nationaler Bedeutung) von einem Wanderobjekt zu einem ortsfesten Objekt sind die bisherigen Bestimmungen in Artikel 27 ebenfalls anzupassen. Dabei werden die Überführung, Gestaltung, Pflege und weitere Massnahmen festgelegt bzw. umschrieben.

4 INVENTARE

Die revidierte Schutzverordnung basiert auf dem Inventar der Kulturobjekte der politischen Gemeinde Diepoldsau (17. April 2025) bzw. auf dem Inventar der Naturobjekte der politischen Gemeinde Diepoldsau (11. April 2025). Die Änderungsauflage basiert auf Anpassungen an den Inventaren. Die Inventare werden im Anschluss an die Änderungsauflage für die Genehmigung und den Vollzugsbeginn der revidierten Schutzverordnung nach- bzw. zusammengeführt.

5 KOORDINIERTE KOMMUNALE PLANUNGEN

Für die Überführung des Amphibienlaichgebiets BioT20 von einem Wanderobjekt in ein ortsfestes Objekt ist vorgesehen, die Parzelle Nr. 2660 von der Landwirtschaftszone in eine Freihaltezone ausserhalb Bauzone Natur- und Heimatschutz (FaB NH) umzuzonen, wobei die vorhandenen Fruchtfolgeflächen in Beachtung des kantonalen Richtplans (Koordinationsblatt NL11 Fruchtfolgeflächen (FFF)) zu kompensieren sind. Für die Schaffung des Verbindungskorridors zum Alten Rhein ist vorgesehen die vorhandene Grünzone bzw. Freihaltezone innerhalb Bauzone auf Parzelle Nr. 972 flächengleich umzulagern. Weitere Ausführungen zu den Umzonungen sowie FFF-Kompensation siehe Kurzbericht zur Änderungsauflage Ortsplanungsrevision.

Aufgrund der Änderungsauflage der Rahmennutzungsplanung sowie der kommunalen Schutzverordnung ist eine Anpassung des kommunalen Richtplans erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung zur Anpassung des kommunalen Richtplans findet zeitgleich zur Änderungsauflage der Rahmennutzungsplanung beziehungsweise der Schutzverordnung statt.

6 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Durch die vorgesehene Überführung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung von einem Wanderobjekt in ein ortsfestes Objekt sind das nationale Inventar sowie der kantonale Richtplan entsprechend nachzuführen.

Es werden keine weiteren übergeordneten Planungen von Bund und Kanton tangiert (Weitere Ausführungen zu den Umzonungen sowie FFF-Kompensation siehe Kurzbericht zur Änderungsauflage Ortsplanungsrevision).

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR700; RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (sGS731.1; PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen.

Im Rahmen der Mitwirkungsfrist vom dd. MMM jjjj bis am dd. MMM jjjj wurde die Bevölkerung über die vorgesehene Änderungsauflage der Schutzverordnung Diepoldsau informiert und deren Anregungen entgegengenommen. Die Unterlagen konnten digital auf der Gemeindehomepage oder gedruckt auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind keine / ANZAHL Stellungnahmen zur Änderung der Schutzverordnung eingegangen. Umgang mit allfälligen Stellungnahmen ergänzen.

8 VERFAHREN

8.1 ERLASS GEMEINDERAT

Die Änderung der Schutzverordnung wird am dd. MMM jjjj vom Gemeinderat erlassen.

8.2 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die Änderungsauflage wird vom dd. MMM jjjj bis am dd. MMM jjjj durchgeführt.

Gegen die Änderungen der Schutzverordnung wird Einsprache / keine Einsprache erhoben.

Die Änderungen werden im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 41 des Planungs- und Baugesetz öffentlich aufgelegt. Anschliessend fliessen sie in das laufende Verfahren der Schutzverordnung ein, wobei die Schutzverordnung nicht dem fakultativen Referendum untersteht.

9 BEILAGEN

B1 AMPHIBIENLAICHGEBIET SIEBER DIEPOLDSAU: KONZEPT FÜR UMZONUNG UND NEUGESTALTUNG VOM 26. MÄRZ 2026

B2 AKTUALISIERTE INVENTARBLÄTTER NATUROBJEKTE, OEPLAN GMBH, STAND VOM 12. MAI 2026

B3 AKTUALISIERTES INVENTARBLATT KULTUROBJEKT KO4, A. JUNG UND ERR AG, STAND VOM 14. APRIL 2026